

Anlage zur BV-2010-003-01

1. Änderung des Städtebaulichen Vertrages zu den Solarparks Finsterwalde II und III (naturschutzrechtlicher Ausgleich

Zwischen der Stadt Finsterwalde,
Schloßstraße 7/8
03238 Finsterwalde,
vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Jörg Gampe

(nachfolgend „Stadt“ genannt)

und
.....
vertreten durch den Vorsitzenden
.....

(nachfolgend „Nutzungsberechtigte“ genannt)

und
.....
vertreten durch den Geschäftsführer
.....

(nachfolgend „Verpächterin des Eingriffsgrundstücks“ genannt)

und
.....
,
diese vertreten durch die Geschäftsführer

(nachfolgend „Vorhabenträgerin II“ genannt)

und
.....
diese vertreten durch die Geschäftsführer

(nachfolgend „Vorhabenträgerin III“ genannt;
zusammen mit der Vorhabenträgerin II „die Vorhabenträger“ genannt)

wurde am 01.03.2010 ein Vertrag zur Sicherung und Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes für das Vorhaben „Solarpark Finsterwalde II und III“ geschlossen.

Mit Datum vom 15.09.2016 teilen die Vorhabenträger nunmehr einen Trägerwechsel bzw. eine Umfirmierung mit. Bisherige Vorhabenträger waren die mit Sitz in neue Vorhabenträger sind die mit Sitz in Bei der und der handelt es sich um die Rechtsnachfolgerinnen und und

..... wurden 2011 jeweils durch formwechselnde Gesellschafterbeschlüsse vom 17.08.2011sowie umgewandelt. Die entsprechenden Beschlüsse sind im elektronischen Handelsregister hinterlegt und dort abrufbar.

Mit Datum vom 01.02.2016 teilen die Vorhabenträger mit, dass sie bitten, in die Verträge eine Verlängerungsoption von zwei mal 5 Jahren aufzunehmen. Den Vorhabenträgern wird diesbezüglich eine Option zur Verlängerung des Vertrages von zweimal jeweils 5 Jahren eingeräumt. Der Ursprungsvertrag sieht eine Laufzeit von 22 Jahren vor, die sich wie folgt zusammensetzt: 1 Jahr Bauausführung (bis 31.12.2010), 20 Jahre Betrieb (bis 31.12.2030) und 1 Jahr Rückbau (bis 31.12.2031).

Die nachfolgende Änderung des städtebaulichen Vertrages dokumentiert den Trägerwechsel und sichert die Möglichkeit eines verlängerten Betriebs des „Solarparks Finsterwalde II und III“ bis zum 31.12.2040.

Der städtebauliche Vertrag wird wie folgt geändert:

1. § 1 Vorbemerkung/Vertragszweck

1.1. Folgende Absätze des § 1 werden neu gefasst:

(1) Die Stadt hat für das Vorhaben „Solarpark Finsterwalde II und III“ einen Bebauungsplan erlassen.

(6) Die ist Eigentümerin und die ist Besitzerin und Nutzungsberechtigte des teilweise im Vertragsgebiet gelegenen Grundstückes, Gemarkung Finsterwalde, Flur 53, Flurstück 110. Aufgrund der Landverzichtserklärung vom 04.08.2003 der ist die gemäß Grundbuch formal Eigentümer, die als Nutzungs- und Verfügungsberechtigte jedoch Vertragspartner. Die Eintragung der Dienstbarkeitsbewilligung ins Grundbuch erfolgte daher im Jahr 2010 durch die

(7) (Verpächterin des Eingriffsgrundstücks) ist oder soll aufgrund der Flurneuordnung Eigentümerin der Grundstücke oder Teile davon bleiben oder werden, auf denen der Eingriff erfolgt (Flur 50, Flurstück 191; Flur 52, Flurstücke 107 sowie 108 und Flur 53, Flurstück 107). Die und die sind Pächterinnen des o. g. Eingriffsgrundstücks und des Flurstücks 311 der Flur 49 (Vorhabenträgerin II und Vorhabenträgerin III).

1.2. Absatz 10 wird neu eingefügt:

(10) Zum Ende von 20 Betriebsjahren, mithin zum 31.12.2030, erhalten die Vorhabenträger ein Optionsrecht, den Vertrag um zunächst 5 Jahre (bis zum 31.12.2035 für den weiteren Betrieb der Anlagen bzw. bis zum 31.12.2036 einschließlich einjähriger Rückbauphase) zu verlängern. Sodann haben die Vorhabenträger ein weiteres Optionsrecht zur Verlängerung des Vertrages um weitere 5 Jahre (bis zum 31.12.2040 für den weiteren Betrieb der Anlagen bzw. bis zum 31.12.2041 einschließlich einjähriger Rückbauphase). Die Vorhabenträger haben die jeweilige Ausübung des Optionsrechts spätestens 6 Monate vor dem Auslaufen der dem Vertrag jeweils zugrunde gelegten Betriebsphase (mithin 6 Monate vor dem 31.12.2030 bzw. vor dem 31.12.2035) gegenüber der Stadt schriftlich zu erklären. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Ausübung des Optionsrechts einzeln durch den Vorhabenträger II oder den Vorhabenträger III ausgeschlossen ist.

Deklaratorisch sollen die Eigentümerin sowie die Nutzungsberechtigte über die Ausübung der Optionen informiert werden.

Als Zeitraum für die nachfolgenden Vereinbarungen liegen diesem Vertrag grundsätzlich 22 Jahre Grundlaufzeit zugrunde, sodass sich für den Fall der Ausübung der beiden Verlängerungsoptionen eine Gesamtlaufzeit von insgesamt **32** Jahren ergibt. Diese setzt sich zusammen aus 1 Jahr Bauausführung, bis zu **30** Jahre Betrieb der Anlagen und 1 Jahr für die Dauer des Rückbaus.

2. § 3 Durchführungsverpflichtung der Vorhabenträgerin II und Vorhabenträgerin III

Folgende Ziffer 5. wird neu angefügt:

5. Für den Fall der Ausübung der jeweiligen Verlängerungsoptionen gelten die Regelungen des § 3 uneingeschränkt für den Zeitraum der jeweiligen Vertragsverlängerung. Sollte der vollständige Rückbau der Solarparks Finsterwalde II und III allerdings bereits vor Ablauf der jeweiligen Verlängerungsoption erfolgt sein, enden damit auch die Pflichten nach § 3. Der Beginn des Rückbaus ist der Stadt innerhalb von 14 Tagen schriftlich anzuzeigen.

3. § 5 Sicherheitsleistungen der Vorhabenträgerin II

3.1. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Bei Ausübung der ersten Option zur Verlängerung der Vertragslaufzeit um 5 Jahre leistet die Vorhabenträgerin II für die ersten 5 Optionsjahre Sicherheit in Höhe von für die Umsetzung der o. g. Maßnahmen, wobei die Höhe der geleisteten Sicherheit entsprechend der bereits durchgeführten Maßnahmen wie folgt abschmilzt:

Im Jahr 2031 um
Im Jahr 2034 um

Bei Ausübung der zweiten Option zur Verlängerung der Vertragslaufzeit um weitere 5 Jahre leistet die Vorhabenträgerin II für die zweiten 5 Optionsjahre Sicherheit in Höhe von für die Umsetzung der o. g. Maßnahmen, wobei die Höhe der geleisteten Sicherheit entsprechend der bereits durchgeführten Maßnahmen wie folgt abschmilzt:

Im Jahr 2037 um
Im Jahr 2040 um

Die Höhe der Sicherheitsleistung sind Nettoangaben und verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die Sicherheitsleistung kann auf einem Notaranderkonto hinterlegt oder durch Übergabe einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, Aufrechenbarkeit und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) nachgewiesen werden. Die Sicherheit für die Laufzeit der Optionen ist jeweils 14 Tage nach Ausübung der jeweiligen Option an die Stadt zu leisten. Erfolgt eine Leistung der Sicherheit nicht innerhalb der jeweiligen Frist, so endet der jeweilige durch Option verlängerte Vertrag mit sofortiger Wirkung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

3.2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

4. § 6 Sicherheitsleistungen der Vorhabenträgerin III

4.1. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Bei Ausübung der ersten Option zur Verlängerung der Vertragslaufzeit um 5 Jahre leistet die Vorhabenträgerin III für die ersten 5 Optionsjahre Sicherheit in Höhe von für die Umsetzung der o. g. Maßnahmen, wobei die Höhe der geleisteten Sicherheit entsprechend der bereits durchgeführten Maßnahmen wie folgt abschmilzt:

Im Jahr 2031 um
Im Jahr 2034 um

Bei Ausübung der zweiten Option zur Verlängerung der Vertragslaufzeit um weitere 5 Jahre leistet die Vorhabenträgerin III für die zweiten 5 Optionsjahre Sicherheit in Höhe von für die Umsetzung der o. g. Maßnahmen, wobei die Höhe der geleisteten Sicherheit entsprechend der bereits durchgeführten Maßnahmen wie folgt abschmilzt:

Im Jahr 2037 um
Im Jahr 2040 um

Die Höhe der Sicherheitsleistung sind Nettoangaben und verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die Sicherheitsleistung kann auf einem Notaranderkonto hinterlegt oder durch Übergabe einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, Aufrechenbarkeit und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB), nachgewiesen werden. Die Sicherheit für die Laufzeit der Optionen ist jeweils 14 Tage nach Ausübung der jeweiligen Option an die Stadt zu leisten. Erfolgt eine Übergabe der Sicherheit nicht innerhalb der jeweiligen Frist, so endet der jeweilige durch Option verlängerte Vertrag mit sofortiger Wirkung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

4.2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

5. § 10 Wirksamwerden

Die Änderungen des Vertrages werden mit Unterzeichnung wirksam.

6. Die übrigen Regelungen des städtebaulichen Vertrages vom 01.03.2010 bleiben von diesen Änderungen unberührt.

Finsterwalde, den

Berlin, den

für die Stadt

für die Nutzungsberechtigte

Gampe
Bürgermeister

Zimmermann
allgemeiner Stellvertreter
des Bürgermeisters

.....
Vorsitzender

....., den

für die Verpächterin Eingriffsgrundstück

.....
Geschäftsführer

....., den

für die Vorhabenträgerin II

.....

.....
Geschäftsführer

.....
Geschäftsführer

....., den

für die Vorhabenträgerin III

.....

.....
Geschäftsführer

.....
Geschäftsführer